



Fachbereich WD 7

Rechtsgrundlagen für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister an die Türkei

Rechtsgrundlagen für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister an die Türkei

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 – 016/26
Abschluss der Arbeit: 9. März 2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	4
2.1.	Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister	4
2.2.	Austausch von Strafnachrichten	4
2.3.	Grenzen der Übermittlung	5
2.4.	Beitritt der Bundesrepublik Deutschland	5
2.5.	Beitritt der Türkei	5
3.	Umsetzung in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland	6
3.1.	Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister	6
3.2.	Austausch von Strafnachrichten	6
3.3.	Speicherung und Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Signatarstaat des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	6
3.3.1.	Speicherung in Deutschland	7
3.3.2.	Austausch von Registerinformationen mit Signatarstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	7
3.3.3.	Ersuchen eines anderen Signatarstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens	7
3.3.4.	Ersuchen eines anderen Signatarstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register oder um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden zur Unterstützung eines nichtstrafrechtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit	8
3.3.5.	Aufnahme von deutschen Registerinformationen in das Führungszeugnis eines anderen Signatarstaates	8
3.3.6.	Ersuchen, die ausschließlich die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister eines anderen Signatarstaates zum Inhalt haben und ihrem Umfang nach einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 BZRG oder einem Behördenführungszeugnis nach § 31 BZRG vergleichbar sind	8

1. Einleitung

Auftragsgemäß wird dargestellt, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen Informationen aus dem Bundeszentralregister an die Türkei übermittelt werden dürfen.

2. Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Grundlage für die Übermittlung von Informationen aus dem Bundeszentralregister an die Türkei ist das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959¹.

2.1. Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister

In Art. 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen wird die Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister bestimmt:

„Artikel 13

- 1 Der ersuchte Staat übermittelt von den Justizbehörden einer Vertragspartei für eine Strafsache erbetene Auszüge aus dem Strafregister und auf dieses bezügliche Auskünfte in dem Umfang, in dem seine Justizbehörden sie in ähnlichen Fällen selbst erhalten könnten.*
- 2 In anderen als den in Absatz 1 erwähnten Fällen wird einem solchen Ersuchen unter den Voraussetzungen stattgegeben, die in den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder durch die Übung des ersuchten Staates vorgesehen sind.“*

2.2. Austausch von Strafnachrichten

Der Austausch von Strafnachrichten ist in Art. 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen geregelt:

„Artikel 22

Jede Vertragspartei benachrichtigt eine andere Partei von allen, deren Staatsangehörige betreffenden strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind. Die Justizministerien übermitteln einander diese Nachrichten mindestens einmal jährlich. Gilt die betroffene Person als Staatsangehöriger von zwei oder mehreren Vertragsparteien, so werden die Nachrichten jeder dieser Parteien übermittelt, sofern die Person nicht die Staatsangehörigkeit der Partei besitzt, in deren Hoheitsgebiet sie verurteilt worden ist.“

¹ Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959. Europäischer Rat. Sammlung Europäischer Verträge – Nr. 30. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16800656f9>. Wie alle URL in dieser Darstellung zuletzt abgerufen am 9. März 2026.

2.3. Grenzen der Übermittlung

Unter bestimmten Umständen können die Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister und der Austausch von Strafnachrichten verweigert werden:

„Artikel 2

Die Rechtshilfe kann verweigert werden:

- a wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden;*
- b wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.“*

2.4. Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete das Übereinkommen am 20. April 1959.² Das Gesetz zu dem Europäischen Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen³ wurde von dem Deutschen Bundestag am 3. November 1964 beschlossen. Es trat in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 in Kraft.⁴

2.5. Beitritt der Türkei

Die Türkei unterzeichnete das Übereinkommen am 23. Oktober 1959. Ratifiziert wurde das Übereinkommen am 24. Mai 1969. In Kraft trat es am 22. September 1969.⁵

2 Europarat. Treaty Office. Full List Chart of signatures and ratifications of Treaty 030. Abrufbar unter: https://www.coe.int/en-GB/web/conventions/full-list2?module=signatures-by-treaty&treaty-num=030&utm_source=chatgpt.com.

3 Gesetz zu dem Europäischen Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. BGBl. II 1964 S. 1369. Abrufbar unter: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?ts=1772793586718>.

4 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. November 1976. BGBl. II 1976 S. 1799. Abrufbar unter: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?ts=1772719075756>.

5 Europarat. Treaty Office. Full List Chart of signatures and ratifications of Treaty 030. Abrufbar unter: https://www.coe.int/en-GB/web/conventions/full-list2?module=signatures-by-treaty&treaty-num=030&utm_source=chatgpt.com.

3. Umsetzung in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)⁶ setzt das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 in das nationale Recht um.

3.1. Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister

Nach § 57 Abs. 1 BZRG werden Ersuchen Fundstellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register oder um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen – in diesem Fall dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (s. dazu 2. Auf S. 4) – ausgeführt.

Voraussetzung ist dabei, dass an den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)⁷ die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben. Der Deutsche Bundestag als gesetzgebende Körperschaft war durch das Gesetz vom 3. November 1964 (s. dazu 2.4 auf S. 5) beteiligt.

3.2. Austausch von Strafnachrichten

Der Austausch von Strafnachrichten ist im deutschen Recht in § 57 Abs. 3 BZRG geregelt. Danach werden auch regelmäßige Benachrichtigungen über strafrechtliche Verurteilungen und nachfolgende Maßnahmen, die im Register eingetragen werden (also Strafnachrichten) nach Maßgabe der hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträge erstellt und übermittelt.

Auch hier ist eine Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften an dem zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrag erforderlich.

Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist.

Wenn eine Strafnachricht übermittelt worden ist, wird der empfangenden Stelle auch die Entfernung der Eintragung aus dem Register mitgeteilt.

3.3. Speicherung und Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Signatarstaat des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

§ 57b BZRG regelt die Speicherung und den Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Signatarstaat des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in

6 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/BJNR002430971.html>.

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

Strafsachen. Danach gelten §§ 56b und 57a Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 BZRG entsprechend auch für die Speicherung und den Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Signatarstaat.

3.3.1. Speicherung in Deutschland

Wenn eine Zentralbehörde eines Signatarstaats des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland eine strafrechtliche Verurteilung eines deutschen Staatsbürgers übermittelt und wenn die Eintragung dieser Verurteilung nicht zulässig ist, weil der der Verurteilung zugrunde liegende oder sinngemäß umgestellte Sachverhalt nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht nicht strafbewehrt ist, werden diese Verurteilung und eintragungsfähige Folgemaßnahmen im Register gesondert gespeichert.

Diese Daten dürfen an einen anderen Signatarstaat nur dann übermittelt werden, wenn ein Ersuchen dieses Staates zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens vorliegt.

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung⁸ wird gem. § 57b iVm §§ 56b Abs. 2; § 42 BZRG dadurch gewährleistet, dass der betroffenen Person mitgeteilt wird, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind

Wenn die Tilgung durch den übermittelnden Signatarstaat erfolgt ist oder die Fünfjahresfrist abgelaufen ist, wird die Speicherung im Register gem. § 57b iVm § 66b Abs. 2 gelöscht.

3.3.2. Austausch von Registerinformationen mit Signatarstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach § 57b iVm § 57a Abs. 1 BZRG werden Strafnachrichten über Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Signatarstaats des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen besitzen, erstellt und der Registerbehörde dieses Signatarstaats übermittelt. Dies gilt auch dann, wenn diese Person auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. § 57b iVm §§ 57a Abs. 1; 57a Abs. 3 S. 3 BZRG sieht vor, dass der empfangenden Stelle in einem Signatarstaat auch die Entfernung der Eintragung aus dem Register mitgeteilt wird.

3.3.3. Ersuchen eines anderen Signatarstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens

Solche Ersuchen werden gem. § 57b iVm § 57a Abs. 2 BZRG von der Registerbehörde bearbeitet. Gesondert gespeicherte Verurteilungen eines deutschen Staatsbürgers in einem Signatarstaat und Folgemaßnahmen (s. dazu 3.3.1. auf S. 7) werden in diesen Fällen ebenfalls übermittelt.

Zu beachten sind bei der Übermittlung einer Strafnachricht gem. § 54 Abs. 3 Nr. 2 BZRG mitgeteilte Bedingungen, die die Verwendung des Mitgeteilten beschränken. Ist im Register zu einer

8 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679>.

nach § 54 BZRG eingetragenen Verurteilung in einem anderen Signatarstaat die Tilgung der Verurteilung in diesem Signatarstaat eingetragen, unterbleibt gem. § 57b iVm § 57a Abs. 2 S. 2 BZRG eine Auskunft aus dem Register über diese Verurteilung.

3.3.4. Ersuchen eines anderen Signatarstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register oder um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden zur Unterstützung eines nichtstrafrechtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit

In diesen Fällen gelten gem. § 57b iVm § 57a Abs. 3 BZRG die Regelungen in § 57 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Dies bedeutet, dass diese Ersuchen nach dem Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeführt werden. Die Regelungen für Ersuchen eines anderen Signatarstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens (s. dazu 3.3.3.auf S. 7) gelten auch hier.

Enthält die im Register eingetragene Verurteilung eines anderen Signatarstaates eine nach § 54 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BZRG eingetragene Bedingung, die die Verwendung der Mitteilung der Verurteilung auf strafrechtliche Verfahren beschränkt, wird dem ersuchenden Signatarstaat, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, nur mitgeteilt, dass eine strafrechtliche Verurteilung eines anderen Signatarstaates vorhanden ist, deren Verwendung auf strafrechtliche Verfahren beschränkt ist, und in welchem Signatarstaat die Verurteilung ergangen ist.

3.3.5. Aufnahme von deutschen Registerinformationen in das Führungszeugnis eines anderen Signatarstaates

Wenn ein Signatarstaat des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen deutsche Registerinformationen in ein Führungszeugnis übernehmen möchte und an die Bundesrepublik Deutschland ein entsprechendes Ersuchen stellt, ist diesem nach § 57b iVm § 57a Abs. 5 BZRG ein Führungszeugnis für Private oder zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 BZRG über eine Person zu erteilen.

Aus dem Ersuchen muss hervorgehen, dass ein entsprechender Antrag der Person im ersuchenden Signatarstaat vorliegt.

Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG würde diesen Fällen nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 und 2 Satz 2 vorliegen. Dazu muss die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses unter Bezugnahme auf das Bundeszentralregistergesetz in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sein oder für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, erforderlich sein.

3.3.6. Ersuchen, die ausschließlich die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister eines anderen Signatarstaates zum Inhalt haben und ihrem Umfang nach einer

unbeschränkten Auskunft nach § 41 BZRG oder einem Behördenführungszeugnis nach § 31 BZRG vergleichbar sind

Diese Ersuchen werden über die Registerbehörde an die Zentralbehörde des ersuchten Signatarstaates gerichtet. Diese Ersuchen betreffen sehr weitgehende Informationen, die in den Strafregistern anderer Signatarstaaten enthalten sind.

* * *